

**Zeitschrift:** Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

**Herausgeber:** Lehrpersonen Graubünden

**Band:** 25 (1965-1966)

**Heft:** 1

**Rubrik:** Amtlicher Teil

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Amtlicher Teil

## Versicherungskasse für die bündnerischen Arbeits und Hauswirtschaftslehrerinnen in Chur

### *Vermögensrechnung per 30. Juni 1965*

Postcheckkonto . . . . .	4 147.20
Kanton Graubünden . . . . .	511 158.20
Ausstehende Mitgliederbeiträge . . . . .	53 399.75
Ausstehende Kantonsbeiträge . . . . .	1 536.—
Ausstehende Gemeindebeiträge . . . . .	6 590.—
Sparkasse persönliche Einlagen . . . . .	139 135.—
Sparkasse Arbeitgeber-Einlagen . . . . .	57 477.—
Kapital Versicherungskasse . . . . .	331 813.50
Kapital Sparkasse . . . . .	12 264.25
Kapital Hilfskasse . . . . .	34 825.40
Transitorische Passiven . . . . .	1 316.—
	<b>576 831.15</b>
	<b>576 831.15</b>

Chur, den 28. September 1965

Geprüft und richtig befunden:

Chur/Bergün, den 26./28. Oktober 1965

Der Kassier: *Karl Fleisch*

### *Betriebsrechnung per 30. Juni 1965*

#### 1. Pensionskasse:

Ordentliche Prämien . . . . .	34 283.90
Eintrittsgelder . . . . .	14 374.—
Einkaufsgelder . . . . .	1 746.—
Kantonsbeiträge . . . . .	24 724.—
Gemeindebeiträge . . . . .	30 905.—
Zinsen auf Anlagen . . . . .	6 322.05
Rückzahlungen . . . . .	2 667.—
Zuweisung Arbeitgeberbeitrag an Hilfskasse . . . . .	4 771.—
Entschädigung an Verwaltungskommission . . . . .	3 202.40
Sanitarische Untersuchungskosten . . . . .	2 202.75
Andere Verwaltungskosten . . . . .	337.70
Übertrag auf Kapital Pensionskasse . . . . .	99 174.10
	<b>112 354.95</b>
	<b>112 354.95</b>

#### 2. Sparkasse:

Ordentliche Prämien . . . . .	14 346.—
Zins auf persönliche Einlagen . . . . .	5 250.—
Kantonsbeiträge . . . . .	5 284.—
Gemeindebeiträge . . . . .	13 210.—
Zins auf Arbeitgeber-Einlagen . . . . .	2 430.40
Übertrag Saldo persönliche Einlagen . . . . .	3 970.—
Rückzahlung Eintrittsgeld . . . . .	3 064.—
Rückzahlung persönliche Einlagen . . . . .	15 252.—
Zahlung von Arbeitgeber-Einlagen . . . . .	3 703.—
Zahlung aufgelaufener Zinsen . . . . .	542.50
Zuweisung von Arbeitgeber-Einlagen an Hilfskasse . . . . .	2 338.—
Übertrag Saldo Arbeitgeber-Einlagen . . . . .	12 453.—
Übertrag von Zinsen auf Sparkasse-Kapital . . . . .	7 137.90
	<b>44 490.40</b>
	<b>44 490.40</b>

#### 3. Hilfskasse:

Kantonsbeitrag an die Hilfskasse . . . . .	5 284.—
Arbeitgeberleistungen . . . . .	8 439.—
Zinsen . . . . .	809.—
Übertrag auf Kapital Hilfskasse . . . . .	14 532.—
	<b>14 532.—</b>
	<b>14 532.—</b>

Chur, den 28. September 1965

Geprüft und richtig befunden:

Chur/Bergün, den 26./28. Oktober 1965

Der Kassier:

*Karl Fleisch*

Die Revisoren:

*J. Solèr M. Rauch* 34

## Sammlung für Morgarten

Die am 21. Oktober 1965 am Morgarten tagende Jugend-Landsgemeinde, an der auch eine bündnerische Schülerdelegation teilnahm, stimmte einer Geldsammlung zur Sicherung des Schlachtgeländes begeistert zu. Die am selben Tag gegründete Morgarten-Stiftung gedenkt, zu diesem Zweck eine Geldsammlung in den Schulen durchzuführen. Für den notwendigen Landerwerb und die Gestaltung des Rastplatzes sind Mittel von Fr. 200 000.— bis 300 000.— notwendig, was einem Beitrag von zirka 50 Rappen bis 1 Franken pro Schüler entspricht. Wir bitten die Lehrer, in ihren Klassen eine Geldsammlung durchzuführen, wobei die Art und Weise der Sammlung selbstverständlich freisteht. Das Sammelergebnis ist direkt auf *Postcheckkonto 60-1 Kantonalbank Schwyz, zu Gunsten Morgarten-Stiftung* zu überweisen. Wir danken für Ihre Mitarbeit.

*Erziehungsdepartement Graubünden*

## Verordnung über das Schulturnen und den turnerisch-sportlichen Vorunterricht im Kanton Graubünden

Gestützt auf Art. 71 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 19. November 1961, auf die Verordnung des Bundesrates über die Förderung von Turnen und Sport vom 7. Januar 1947 und auf die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften, vom Kleinen Rat erlassen am 29. März 1965.

*Art. 1.* Der Kanton fördert den Turnunterricht in den Schulen und führt den turnerisch-sportlichen Vorunterricht nach den eidgenössischen Bestimmungen auf seinem ganzen Gebiet durch.

Der Turnunterricht und der turnerisch-sportliche Vorunterricht unterstehen dem Erziehungs- und Sanitätsdepartement (Departement).

### *I. Das Schulturnen*

*Art. 2.* Der Turnunterricht für Knaben und Mädchen ist Teil des gesamten Unterrichtes und wird nach den Vorschriften der Schulgesetzgebung und der Lehrpläne erteilt.

*Art. 3.* Zur Feststellung des Leistungsstandes der Schüler im Turnen wird für die Knaben am Ende ihrer Schulpflicht eine Leistungsprüfung abgenommen. Die Schulturnkommission erläßt die nötigen Weisungen für die Durchführung unter Vorbehalt der Genehmigung des Departementes.

Die Resultate werden in das Leistungsheft eingetragen.

Für gute Leistungen kann eine Anerkennungskarte verliehen werden.

Vor der Prüfung sind die Schüler vom Schularzt zu untersuchen.

*Art. 4.* Für die Hebung des Turnunterrichtes setzen sich neben den Organen der Schule namentlich ein:

1. die Schulturnkommission,
2. die Turnberater,
3. das Büro für Schulturnen und Vorunterricht.

*Art. 5.* Die Schulturnkommission besteht aus sieben Mitgliedern. Der Leiter des Büros für Schulturnen und Vorunterricht gehört ihr von Amtes wegen als Mitglied an.

*Art. 6.* Die Schulturnkommission erfüllt die ihr durch das Schulgesetz übertragenen Aufgaben. Ihr obliegt namentlich:

1. Ausarbeitung von Weisungen und Wegleitungen für das Schulturnen und die Schulfürsprüfung,
2. Beratung der Lehrkräfte in methodischen und pädagogischen Fragen des Turnunterrichtes,
3. Instruktion und Weiterbildung der Turnberater,
4. Durchführung von Turnkursen für die Lehrkräfte,
5. Aufstellen genereller Richtlinien für die Turneinrichtungen (Hallen und Plätze) und Turngeräte,
6. Berichterstattung über den Stand des Schulturnens.

*Art. 7.* Das Erziehungsdepartement wählt auf Vorschlag der Kreislehrerkonferenzen Turnberater für die von ihm festgesetzten Turnberaterkreise.

*Art. 8.* Den Turnberatern obliegen namentlich:

1. Beratung der Kollegen ihres Kreises in Fragen des Turnunterrichtes, nötigenfalls unter Bezug der Schulturnkommission,
2. Organisation und Durchführung der Schulendprüfungen; die Verantwortung dafür, daß die ärztliche Kontrolle durchgeführt wird, Eintragung der Prüfungsergebnisse in das Leistungsheft,
3. Jährliche Berichterstattung über das Schulturnen an die Schulturnkommission.

Der zuständige Schulrat hat den Turnberater je Schuljahr mindestens vier halbe Schultage zur Erfüllung seiner Aufgaben ohne Nachholpflicht vom Unterricht zu dispensieren.

## *II. Der turnerisch-sportliche Vorunterricht*

### 1. Allgemeine Bestimmungen

*Art. 9.* Berechtigt zur Teilnahme am turnerisch-sportlichen Vorunterricht sind alle im Kanton wohnhaften Jünglinge schweizerischer Nationalität vom 1. Mai des Jahres an, in dem sie das 15. Altersjahr erfüllen, bis zum Eintritt in die Rekrutenschule, höchstens aber bis am 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden.

*Art. 10.* Die Sektionschefs geben die Leistungshefte rechtzeitig den Turnberatern vor der Durchführung der Schulendprüfungen zuhanden der Jünglinge ab.

*Art. 11.* Das kantonale Leistungsabzeichen (Ahornblatt) wird Jünglingen abgegeben, welche in der Grundschulprüfung die von der Technischen Kommission festgelegte Punktzahl erreichen und eine Wahlfachprüfung bestehen.

Eine Anerkennungskarte erhalten Jünglinge, die drei verschiedene Wahlfachprüfungen bestanden haben.

*Art. 12.* Die Bundesbeiträge fließen dem Kanton zu, der seinerseits die Organisationsbeiträge und Leiterentschädigungen ausrichtet.

*Art. 13.* Das Departement erlässt ein Reglement über Absatz und Berechnung des Kantonsbeitrages an Organisationen, denen Aufgaben des Vorunterrichtes übertragen werden.

*Art. 14.* Im Falle der Einführung des freiwilligen Jugendsportes für Mädchen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß.

### 2. Organisation

*Art. 15.* Organe des Vorunterrichtes sind:

1. das Kantonalkomitee für den Vorunterricht,
2. die Technische Kommission,
3. die Vorunterrichtsleiter,
4. das Büro für Schulturnen und Vorunterricht.

*Art. 16.* Das Kantonalkomitee für den Vorunterricht setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsteher des Departementes als Präsidenten,
2. dem Chef der Militärkanzlei,
3. dem eidgenössischen Inspektor für Vorunterricht im Kanton,
4. den Vertretern der Organisationen, welche den Vorunterricht durchführen,
5. den Vertretern der Landeskirchen,
6. den Mitgliedern der Technischen Kommission.

Die Mitglieder nach Ziffer 4 ernennt das Departement auf Vorschlag der Organisationen, die Mitglieder nach Ziffer 5 bezeichnen die Landeskirchen.

Unter Vorbehalt von Ziffer 1 konstituiert sich die Kommission selbst.

*Art. 17.* Das Kantonalkomitee ist beratendes Organ für den Vorunterricht und macht Anregungen und Vorschläge zuhanden des zuständigen Departementes.

*Art. 18.* Die Technische Kommission besteht aus dem Präsidenten und 2–6 Mitgliedern. Der Leiter des Büros für Vorunterricht gehört der Kommission von Amtes wegen an. Ein weiteres Mitglied soll zugleich Mitglied der Schulturnkommission sein.

Die Wahlen nimmt das Departement vor, wobei es vorgängig Vorschläge der Organisationen einholt, welche sich mit dem Vorunterricht befassen.

Das Departement wählt den Präsidenten. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

*Art. 19.* Die Technische Kommission ist beratendes Organ des Büros für Schulturnen und Vorunterricht und der Gemeinden und Organisationen in allen technischen Fragen sowie in der Bereitstellung von Übungsplätzen und Geräten. Sie steht für die technische Durchführung des Vorunterrichtes (Kurse und Prüfungen) dem Büro für Schulturnen und Vorunterricht zur Verfügung.

*Art. 20.* Vorunterrichtsleiter haben einen vom Eidgenössischen Militärdepartement durchgeführten Leiterkurs zu bestehen.

Je innerhalb dreier Jahre absolvieren sie einen kantonalen Leiterwiederholungskurs. Dem kantonalen Leiterwiederholungskurs sind Verbandskurse gleichgestellt, deren Stoffprogramm den Stoffgebieten der Grundschulung entspricht. Wer einen solchen Kurs nicht innert Frist besucht, wird in seiner Eigenschaft als Vorunterrichtsleiter sistiert, bis er die Bedingung erfüllt.

*Art. 21.* Die Vorunterrichtsleiter (Riegenleiter) leiten den Grundschulkurs oder das Grundschultraining in den Organisationen oder freien Vorunterrichtsriegen. Es obliegen ihnen ferner:

1. die Werbung der Jünglinge in den Gemeinden,
2. die Kontrollführung (Trainingskontrolle),
3. die Unfallmeldungen,
4. die Organisation bzw. Mitwirkung bei Prüfungen und Kursen,
5. die Ausführung von Anordnungen des Büros für Schulturnen und Vorunterricht im Hinblick auf die allgemeinen Belange des Vorunterrichts.

*Art. 22.* Das Departement setzt im Einvernehmen mit dem Finanz- und Militärdepartement die Entschädigungsansätze der Mitglieder des Kantonalkomitees und der Technischen Kommission sowie der Vorunterrichtsleiter, die zur Mitarbeit aufgeboten werden, fest.

### *III. Das Büro für Schulturnen und Vorunterricht*

*Art. 23.* Das kantonale Büro für Schulturnen und Vorunterricht (Büro) setzt sich aus einem Leiter und dem nötigen Kanzleipersonal zusammen.

Rechte und Pflichten der Funktionäre richten sich nach der Personalverordnung.

*Art. 24.* Dem Büro obliegen namentlich folgende Aufgaben im Schulturnen und im Vorunterricht:

1. Organisation der Weiterbildungskurse für Lehrkräfte nach Weisungen des Departementes und der Schulturnkommission,
2. Organisation und Durchführung der Schulendprüfungen in Verbindung mit den Turnberatern,
3. Statistische Auswertung der Schulendprüfungen,
4. Administrativarbeiten der Schulturnkommission,
5. Allgemeine Leitung des Vorunterrichtes,
6. Aufsicht über die Arbeit der Vorunterrichtsleiter,
7. Anordnung und Durchführung von Inspektionen bei den Kursen,
8. Abnahme, Durchführung bzw. Überwachung von Prüfungen, Kontrolle der Prüfungsblätter und Kontrollkarten,
9. Beratung der Vorunterrichtsleiter,
10. Organisation, Durchführung bzw. Überwachung von Leiter- und Wiederholungskursen,
11. Erledigung der administrativen Arbeit, Rechnungsführung und Materialverwaltung,
12. Werbung für den Vorunterricht,
13. Ernennung der Vorunterrichtsleiter nach den eidgenössischen Vorschriften sowie Entzug der Leiterberechtigung,
14. Propagierung des sportärztlichen Dienstes,
15. Beratung der Behörden und Architekten in Fragen der Errichtung und Ausgestaltung von Turnhallen, Turnplätzen und der Anschaffung und Plazierung von Turneräten für Schulturnen und Vorunterricht,
16. Fachtechnische Begutachtung der Beitragsgesuche,
17. Beratung der Behörden in allgemeinen Fragen des Turnens und des Sports.

### *IV. Rechtsmittel, Inkrafttreten*

*Art. 25.* Kantonale Beschwerdeinstanz nach den eidgenössischen Bestimmungen ist das Departement.

Sein Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung an das Eidgenössische Militärdepartement weitergezogen werden.

*Art. 26.* Die Verordnung tritt auf den 1. Juni 1965 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden das Regulativ über das Schulturnen vom 7. Dezember 1945 und die Verordnung über den turnerisch-sportlichen Vorunterricht im Kanton Graubünden vom 18. April 1958 sowie das Reglement über den turnerisch-sportlichen Vorunterricht vom 30. April 1958 außer Kraft gesetzt.

---

## Kompost düngt dreifach!

Guter Kompost hat im Boden eine dreifach düngende, also ernährende Wirkung:

1. Er dient den Mikroorganismen als Nahrungsquelle.
2. Er erzeugt durch die Tätigkeit dieser Kleinlebewesen die bodenbürtige Kohlensäure, welche ihrerseits von den grünen Pflanzen durch den Assimilationsprozeß für den Aufbau von organischem Material (Stärke, Zucker, Cellulose usw.) verwendet wird.
3. Er enthält die eigentlichen Pflanzennährstoffe, also Stickstoff, Phosphorsäure, Kali, Kalk und eine Großzahl von Mikronährstoffen (Spurenelementen).

Je nach Ausgangsmaterial (Abfälle) und Art der Kompostbereitung kann die Qualität des Kompostes variieren. Guter Kompost – also ein solcher, der mit reichhaltigen Pflanzenabfällen (nicht Papier usw.) an freier Luft (nicht in der Grube, sondern im Kompostrahmen oder Gitter) und unter Zusatz eines gut bewährten Kompostierungsmittels wie Composto Lonza sowie kleinen Beigaben von etwas Torf hergestellt wurde – besitzt die obenerwähnte dreifache Düngewirkung in vollem Maße! Richtiges Kompostieren der Gartenabfälle im Laufe des Jahres und besonders im Herbst lohnt sich wie keine zweite Gartenarbeit.

L.